



1. Geltungen

Hat unser Geschäftspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen aufgestellt, so ist deren Anwendbarkeit durch die Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen, sofern sie sich widersprechen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind. Die stillschweigende Ausführung eines Auftrages bedeutet keinesfalls die Anerkennung von Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner. Sollte eine Bestimmung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen geltendes Recht verstoßen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Es gelten in Deutschland weiterhin die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für Großfeuerwerkveranstaltungen (LBB), die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für Privat-Feuerwerksveranstaltungen (LBP), die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung für Bühnenfeuerwerksveranstaltungen (LBBÜ), sowie das Gebührenblatt für Dienstleistungen (GDB) -Business-, sowie das Gebührenblatt für Dienstleistungen (GDP) -privat-, sowie [bei Feuerwerkswettbewerben] die dem jeweiligen Vertrag anhängenden Protokolle Nr. (1), (2), (3) und (4) in der jeweils aktuellen Fassung der Firestorm Pyro LTD. Alle benannten Dokumente sind im jeweiligen Vertrag generell nochmals explizit benannt.

2. Auftragsannahme, Abstandsregelungen

Grundsätzlich ist der Auftraggeber für die Organisation eines geeigneten Abbrennplatzes ausschließlich selbst verantwortlich. Für das geplante Feuerwerk sind durch den Auftraggeber die jeweils erforderlichen Sicherheitsabstände eines geeigneten Abbrennplatzes bei uns vorab zu erfragen. Bei Fremdgrundstücken hat der Auftraggeber hierbei vorab die Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen. Mit Vertragsabschluss werden die von uns benötigten Sicherheitsabstände zu Personen/Sachwerten durch den Auftraggeber uns gegenüber gewährleistet. Telefonische Bestellungen sind für uns ausschließlich nur nach einer zusätzlichen schriftlichen Bestätigung unserer Vertragspartner, sowie unserer schriftlichen Bestätigung einer Auftragsannahme verbindlich. Bei Auftragsstornierung gelten folgende Abstandsregelungen: Spezialproduktionen und Spezialanfertigungen wie z.B. Regierungs- und Staatsfeuerwerke, Showproduktionen, Feuerschriften, Tagesfeuerwerke, Hochzeitsfeuerwerke, Bengalische Illuminationen, Silvesterfeuerwerke sowie die Sonderproduktionen: Festival Feuer, Farbe, Fantasie & The World's Fireworks Comparison sind generell zu 100% zu bezahlen. Eine Stornierung ist auf Grund der Spezialfertigung nicht möglich, der vereinbarte Werklohn ist in jedem Fall zu entrichten, sobald mit der Anfertigung begonnen wurde. Beginn der Anfertigung kann unmittelbar nach Auftragserteilung sein. Spezialanfertigungen, Sonderproduktionen und Spezialproduktionen werden im Werkvertrag auch als solche bezeichnet. Bei Aufführungen von Musikfeuerwerken trägt der Auftraggeber generell und zusätzlich alle hierbei anfallenden GEMA-Gebühren. Absagen des Auftrages nach Aufbaubeginn - auch auf Grund von unvorhersehbaren Zwischenfällen und/oder höheren Gewalt, oder aus ethischen und moralischen Gründen - entbindet den Auftraggeber nicht von der 100%igen Zahlung des vereinbarten Betrages. Am Tage des Aufbaus ist vor unserer Abreise in Eisenach eine 90%ige -und nach Ankunft am Veranstaltungsort eine 100%ige Stornierungssumme- und falls noch nicht erfolgt, die Zahlung der Anmeldegebühr erforderlich. Ab 1 Monat vor der geplanten Durchführung wird für die Stornierung ein Abstandsgeld in Höhe von 85% des Netto-Auftragswertes zur Deckung unserer Vorlaufkosten zzgl. einer Anmeldegebühr i.H.v. netto 185,00 € in Rechnung gestellt. Bis 2 Monate vor der geplanten Durchführung eines Auftrages werden die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch 80% des Netto-Auftragswertes sowie eine Anmeldegebühr in Höhe von netto 185,00 € in Rechnung gestellt. Bis 3 Monate vor der geplanten Durchführung eines Auftrages ist eine Anmeldegebühr in Höhe von netto 185,- € , sowie 40% der Netto-Vertragssumme an uns zur Zahlung fällig. Weitere Kosten fallen für den Kunden nicht an. Ausgenommen davon sind tatsächlich entstandene Kosten für das Einholen von zusätzlichen Genehmigungen, die Fahrtkosten zur Ortsbesichtigung, sowie generell in Fremdleistungen vergebene, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende Leistungen. (z.B. Gerüstbau, -Spedition, Kosten für zusätzliche Pyrotechniker etc.) Diese sind immer in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten fällig.



3. Zahlungsbedingungen

Wir liefern und leisten ausschließlich gegen Vorkasse. Falls auf Grund besonderer Vereinbarungen gegen Ziel geleistet wird, muss binnen 5 Werktagen ab Rechnungsdatum im Hause ohne Abzüge gezahlt sein. Bei Erstkunden ist generell Vorkasse erforderlich (Neukundenregelung). Bei Warenlieferungen zum Zweck des Wiederverkaufs bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf vom Käufer nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußert werden. Im Verzugsfall und bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, bei Geschäftskunden Verzugszinsen i.H.v. 8,37% p.a. und bei Privatkunden Verzugszinsen i.H.v. 5,37% p.a. zu berechnen.

4. Auftrags Erfüllung - Teil I

Unser Auftraggeber hat ein Recht auf fristgerechte und pünktliche Durchführung des Auftrages. Etwaige terminliche Abweichungen* berechtigen zur ersatzlosen Stornierung eines Auftrages, jedoch nicht zu Konventionalstrafen oder Geltend machen von Vermögensschäden.*Terminliche Abweichungen, die hiervon ausgenommen sind: auf Grund von Sturm oder Gewitter oder erforderlich werdende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Räumung der Sicherheitszone) etc.

4 Auftrags Erfüllung - Teil II

Wir obliegen der strengen Kontrolle durch staatliche Institutionen. Für die Durchführung unserer Dienstleistungen sind das Sprengstoffgesetz, Landesemissionsschutzgesetz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zwingend zu beachten. Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen die Durchführung unmöglich sein, sind wir verpflichtet, die Durchführung unter Angabe des Grundes abzulehnen. Ist dieser Umstand durch Nichterfüllen von vertraglich vereinbarten Sicherheitsauflagen Veranstalter/Käufer/Auftraggeber entstanden, greifen die oben genannten Abstandsregelungen.

5. Haftung, Exportverbot

Durch uns verursachte Schäden sind ausschließlich nur mit dem Versicherer unserer Firma abzurechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Firestorm Pyro LTD ist generell ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine rechtskräftig, durch ein Deutsches Amtsgericht festgestellte Forderung. Schäden sind uns innerhalb von 2 Werktagen nach Auftragsdurchführung zur rechtzeitigen Weiterleitung an unseren Versicherer zu melden. Für Schäden, die uns später gemeldet werden, können wir keine Haftung übernehmen. Von uns bezogene Handelsware darf **nicht** in die USA oder Kanada verbracht werden. Bei daraus entstehenden Konflikten ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen. Pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2/F3/F4 dürfen nur von berechtigten Personen erworben werden. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für diese Handelsware bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Reklamationen für unsere Warenlieferungen können nur innerhalb 5 Tagen berücksichtigt werden.

6. Schutz geistigen Eigentums

Sämtliche übergebenen Abbrennpläne, Angebote, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für eventuelle mißbräuchliche Benutzung haftet der Empfänger dieser Dokumente. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Rechte am Bild unserer Produktion ohne unser schriftliches Einverständnis nicht veräußert/genutzt werden dürfen. Über die gewöhnliche Berichterstattung hinausgehende gewerbliche Nutzung von Fotos, Film- und/oder Videoaufzeichnungen, welche unsere Arbeit dokumentieren und unsere Feuerwerke sowie unsere Feuerwerkseffekte zeigen, bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Erlaubnis der Firestorm Pyro LTD. Gleiches gilt für die Verwendung unserer/der eingetragenen Marken und Muster. Die Verwendung durch Dritte bedarf generell unserer schriftlichen Genehmigung.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen ist ausschließlich das Amtsgericht Eisenach, auch in Wechsel -und Scheckprozessen. Für alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB [FW]

2019

Firestorm Pyro LTD



Seite (3) von 3

Hausanschrift:

Firestorm Pyro LTD
Office: Katharinenstraße 2
99817 Eisenach
Germany

Postanschrift:

Firestorm Pyro LTD
Postfach 1148
99801 Eisenach
Germany

Kontaktdaten:

Computer Fax: +49 032223748454
24h Hotline: +49 (0)162 4823455
E-Mail: firestormpyro@t-online.de

Web:

www.feuerwerke.de

Facebook:

<https://fb.com/feuerwerke.de>

Twitter:

https://twitter.com/feuerwerke_de
